

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 6 / 2014

Hagen, 15. Mai 2014

Inhalt:

- 1.** Sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 23. April 2014
- 2.** Erste Änderung der Ordnung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der FernUniversität in Hagen vom 14. Mai 2014 (Komplettfassung)
- 3.** Bekanntgabe der Fristen für das Wintersemester 2014/15

**Sechzehnte Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 23. April 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 28. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. (N1) (d) wird das Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts durch das Modul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts ersetzt.

2. In § 24 wird der Abs. 15 neu gefasst:

„An die Stelle einer Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts nach § 12 Abs. 2 Nr. (N1) (d) kann eine Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts treten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum am 01. Juni 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 07. April 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 23. April 2014.

Hagen, den 23. April 2014

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. D. Hackstein

Univ.-Prof. Dr. - Ing. H. Hoyer

**Erste Änderung der
Ordnung
zur Vergabe von Graduiertenstipendien
der FernUniversität in Hagen
vom 14. Mai 2014
(Komplettfassung)**

Die FernUniversität in Hagen hat auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) die Ordnung zur Vergabe von Graduiertenstipendien vom 01. März 2013 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Regelungen zur Vergabe von Graduiertenstipendien**
 - § 1 Zweck der Förderung**
 - § 2 Allgemeine Verfahrensregelungen**
 - § 3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**
 - § 4 Höhe des Graduiertenstipendiums**
 - § 5 Zuschläge für Reisekosten**
 - § 6 Dauer der Förderung**
 - § 7 Weiterbewilligung bzw. Beendigung des Graduiertenstipendiums**
 - § 8 Widerruf, Erstattung**

- II. Graduiertenstipendien der Hochschule**
 - § 9 Vergabe der Graduiertenstipendien durch die Hochschule**

- III. Graduiertenstipendien der Fakultäten**
 - § 10 Vergabe der Graduiertenstipendien durch die Fakultäten**

- IV. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**
 - § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

I. Allgemeine Regelungen zur Vergabe von Graduiertenstipendien

**§ 1
Zweck der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der jeweils bereitgestellten Mittel Stipendien sowie Zuschläge für Reisekosten und ggf. Kinderzuschlag an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte im Rahmen eines qualitätsgesicherten Vergabeverfahrens gewährt.

§ 2

Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die entsprechenden Vergabekriterien werden durch das jeweilige Vergabegremium festgelegt.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Er enthält die Gründe für die Vergabe sowie die voraussichtliche Gesamtdauer der Förderung.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Wer an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben und zur Promotion zugelassen ist, kann auf Grundlage des Vergabeverfahrens zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin / der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (3) Ein Grundstipendium kann erhalten, wer neben den weiteren Anforderungen der Ausschreibung Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich
 1. im Anschluss an einen Hochschulabschluss
 2. oder bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

- (4) Ein Abschlusstipendium mit einer Förderdauer von maximal zwölf Monaten kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als akademische/r Mitarbeiter/in oder als wissenschaftliche Hilfskraft mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber/die Bewerberin außerdem mindestens ein Jahr als akademische/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin oder als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlussprüfung beschäftigt war. Ein Abschlusstipendium mit einer Förderdauer von maximal sechs Monaten kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als akademische/r Mitarbeiter/in oder als wissenschaftliche Hilfskraft mehr als vier Jahre und höchstens sechs Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist.
- (5) Übt ein Stipendiat / eine Stipendiatin neben der Bearbeitung seines/Ihres wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Ordnung ausgeschlossen, sofern es sich um eine Tätigkeit mit einem Umfang von mehr als zehn Zeitstunden wöchentlich handelt. Soll eine wissenschaftliche Tätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt werden, so ist nur ein Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Hilfskraft möglich.

§ 4

Höhe des Graduiertenstipendiums

- (1) Das Stipendium beträgt höchstens Euro 1.150,- monatlich.
- (2) Der Stipendiat / die Stipendiatin erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von Euro 300,- monatlich (Kinderzuschlag), wenn er / sie mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.
- (3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien oder erhält der Ehegatte / die Ehegattin der Stipendiaten / des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

§ 5

Zuschläge für Reisekosten

- (1) Stipendiaten / Stipendiatinnen können zur Förderung ihrer Promotion auf Antrag Zuschläge für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft (z.B. Reise zu Vorträgen, Besprechungen, Tagungen etc.). Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes NRW zu berechnen. Die Zuschläge dürfen in der Regel insgesamt Euro 1.000,- pro Förderjahr nicht überschreiten.
- (2) Reisekosten werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in dieser Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 6

Dauer der Förderung

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlussstipendium ein Jahr.
- (2) Grundstipendien werden zunächst für zwei Jahre bewilligt. Auf Antrag des Stipendiaten / der Stipendiatin ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung um ein weiteres Jahr gerechtfertigt ist. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Abschlussstipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag des Stipendiaten / der Stipendiatin ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung um ein weiteres Jahr gerechtfertigt ist. Die maximale Förderdauer beträgt zwei Jahre.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- (4) Die Bewilligung endet spätestens:
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation) , oder
 2. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat / die Stipendiatin eine nicht mit § 3 (5) zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

(5) Unterbricht der Stipendiat / die Stipendiatin sein / ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet er / sie das Vergabegremium unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten / der Stipendiatin nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat / die Stipendiatin das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach § 7 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.

(6) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weiter gezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung.

§ 7

Weiterbewilligung bzw. Beendigung des Graduiertenstipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungszeitraum legt der Stipendiat / die Stipendiatin dem Vergabegremium einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Betreuer / die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Bericht der Stipendiatin / des Stipendiaten ein Gutachten über die von dem Stipendiaten / der Stipendiatin bisher erbrachten Leistungen ab. Es kann das Gutachten eines / einer weiteren Professors / Professorin oder Privatdozenten / Privatdozentin verlangt werden.

(3) Nach Beendigung der Förderung legt der Stipendiat / die Stipendiatin dem Vergabegremium einen Bericht über seine / ihre Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die entsprechende Mitteilung an den Rektoratsausschuss Forschungsförderung.

(4) Kann der Stipendiat / die Stipendiatin bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt er / sie die Gründe schriftlich dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist der Stipendiat / die Stipendiatin verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

§ 8 Widerruf, Erstattung

(1) Der Zuwendungsbescheid wird nach Anhörung des Stipendiaten / der Stipendiatin mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass er / sie sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Zuwendungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Stipendiat / die Stipendiatin von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt. Unberechtigt erhaltene Mittel sind vom Stipendiaten / von der Stipendiatin zurückzuerstatten.

(2) Sonstige Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

II. Graduiertenstipendien der Hochschule

§ 9 Vergabe der Graduiertenstipendien durch die Hochschule

Über die Gewährung eines Graduiertenstipendiums durch die Hochschule entscheidet der Rektoratsausschuss Forschungsförderung. Die Vergabekriterien werden in der Ausschreibung des jeweils gültigen internen Forschungsförderprogramm festgelegt.

III. Graduiertenstipendien der Fakultäten

§ 10 Vergabe der Graduiertenstipendien durch die Fakultäten

Über die Gewährung eines Graduiertenstipendiums im Rahmen der von einem Lehrgebiet oder einer Fakultät bereitgestellten Mittel entscheidet der / die Inhaber/in des Lehrgebiets bzw. der / die Dekan/in zusammen mit einem von dem Fakultätsrat festgelegten Gremium. Die Vergabekriterien werden in der Ausschreibung festgelegt.

IV. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07. Mai 2014.

Hagen, den 14. Mai 2014

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

Bekanntgabe der Fristen für das Wintersemester 2014/15

Einschreibefrist (Antrag auf Einschreibung einschließlich Belegung)	01.06.2014 – 31.07.2014
Rückmeldefrist (Rückmeldung einschließlich Belegung; inklusive Anträge auf Studiengangs- oder Statuswechsel, Beurlaubung)	01.06.2014 – 31.07.2014
Kursnachbelegungsfrist (Bearbeitungsgebühr 5,-- €)	01.08.2014 – 15.11.2014
Kurstornierungsfrist (Bearbeitungsgebühr 5,-- €)	01.08.2014 – 31.08.2014
Beginn des Semesters	01.10.2014
Bearbeitungsfreie Zeit	16.02.2015 – 31.03.2015
Ende des Semesters	31.03.2015